

Kinder- und Jugendhilferecht

Auslandsbezug

Zustimmungs- und Konsultationspflichten betreffend Ferienfreizeiten im Ausland

§ 38 SGB VIII, Art. 82 Brüssel IIb-VO, Art. 33 KSÜ

DIJuF-Rechtsgutachten 22.5.2023 – SN_2023_0316 Wu

Immer häufiger sehen sich Jugendämter mit der Frage konfrontiert, ob in Fällen von zeitlich begrenzten Ferienfreizeiten stationärer Wohngruppen oder auch Urlaubsreisen von Pflegefamilien ins Ausland zwingend ein Zustimmungs- bzw. Konsultationsverfahren mit der Zentralen Behörde (oder einer anderen zuständigen Behörde) im Zielland durchzuführen ist.

I. Problemaufriss

Der Gesetzgeber hat mit dem KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) in § 38 SGB VIII verbindliche Vorgaben im Hinblick auf die Durchführung von Auslandsmaßnahmen formuliert. Die Norm ist als Ausnahmeregelung konzipiert, sodass Hilfen zur Erziehung (HzE) grundsätzlich im Inland erbracht werden müssen. Nach § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ist die Hilfeerbringung im Ausland nur zulässig, wenn dies zur Erreichung des Hilfeziels erforderlich ist, die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Aufnahmestaats sowie Zustimmungs- bzw. Konsultationspflichten nach der Brüssel IIa-VO¹, ab 1.8.2022 gültig als reformierte Fassung genannt Brüssel IIb-VO² bzw. Art. 33 KSÜ³, erfüllt sind.⁴ Durch die Regelung entstehen Unsicherheiten bei der Planung bzw. Durchführung von kurzzeitigen Ferien- oder Bildungsmaßnahmen im Rahmen einer Jugendhilfeleistung, aber auch Urlaubsreisen von Pflegefamilien sind betroffen. Dabei stellt sich insbesondere die Frage nach der Notwendigkeit einer Zustimmung bzw. Durchführung eines Konsultationsverfahrens. Dies soll im Folgenden unter Berücksichtigung des aktuellen Meinungsstands näher beleuchtet werden.

Zunächst ist zu differenzieren, um welche Form der „Auslandsreise“ es sich handelt. Geht es um eine klassische Auslandshilfe, dh, soll ein junger Mensch zur Leistungserbringung von Hilfen nach §§ 27–41a SGB VIII im Ausland fremduntergebracht werden, finden die Voraussetzungen des § 38 SGB VIII unstrittig Anwendung. Somit müssen auch die entsprechen-

den Zustimmungs- bzw. Konsultationspflichten eingehalten werden. Davon zu unterscheiden sind Reisen von Kindern und Jugendlichen, die zu Bildungszwecken oder zur Freizeit mit der Einrichtung (II.), den Pflegeeltern (III.) oder externen Anbietern wie zB Schule (IV.) durchgeführt werden sollen. Im Nachfolgenden wird erörtert, ob bei diesen Reisen ebenfalls Zustimmungs- bzw. Konsultationspflichten eingehalten werden müssen.

II. Auslandsreisen stationär untergebrachter junger Menschen zu Bildungs- oder Freizeitzwecken mit der Einrichtung

Zunächst werden hier Auslandsreisen stationär untergebrachter junger Menschen zu Bildungs- oder Freizeitzwecken mit den entsprechenden betreuenden Personen beleuchtet.

1. Anwendbarkeit des § 38 Abs. 1 SGB VIII

§ 38 Abs. 1 SGB VIII bezieht sich nach dem Wortlaut auf „Hilfen nach diesem Abschnitt“, also auf den Vierten Abschnitt des SGB VIII, welcher Hilfen nach §§ 27–41a SGB VIII umfasst. Hier wäre je nach Ferienreise zu differenzieren, ob diese notwendiger Bestandteil der gewährten HzE sind und im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach §§ 36 ff. SGB VIII vereinbart wurden (vgl. Wiesner/Wapler/Galleg SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 38 Rn. 2). Findet die Ferienfreizeit als HzE statt bzw. ist untrennbarer Teil einer stationären Hilfe, ist sie nach dem Wortlaut des § 38 SGB VIII von der Regelung grundsätzlich erfasst, denn dieser differenziert nicht, für wie lange bzw. mit welcher Intention die Unterbringung erfolgt (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [DV] Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland vom 20.9.2022 [DV 19/21], 16, abrufbar unter www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-4640.html, Abruf: 22.5.2023).

- 1 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27.11.2003 (Brüssel IIa-VO), ABl. EU 2003 L 338, 1.
- 2 Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen vom 25.6.2019 (Brüssel IIb-VO), ABl. EU 2019 L 178, 1.
- 3 Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603), in Deutschland in Kraft seit 1.1.2011.
- 4 Die Brüssel IIa-VO/Brüssel IIb-VO gelten dabei vorrangig für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Für Nicht-EU-Staaten, die jedoch KSÜ-Vertragsstaaten sind, kommt das KSÜ zur Anwendung (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 399).

Allerdings sollen nach Sinn und Zweck der Norm nur solche Maßnahmen erfasst sein, die in einem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII definierte sozialpädagogische Ziele der „Nachsozialisation und Reintegration“ verfolgen (so schon BT-Drs. 15/3676, 35). Nicht darunter fallen somit Auslandsaufenthalte, die der Erholung, Freizeit, Bildung oder Ausbildung dienen und die nicht aus pädagogischen Gründen veranlasst sind – auch wenn die Kinder oder Jugendlichen in einer stationären Einrichtung leben (vgl. BT-Drs. 15/3676, 35; LPK-SGB VIII/*Keper/Wendelin*, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 38 Rn. 1; Wiesner/Wapler/*Gallep* SGB VIII § 38 Rn. 16).

Denn Grund für die Verschärfung der Voraussetzungen für Auslandsmaßnahmen ist, dass die Qualität der Jugendhilfe-gewährung im Ausland mitunter deutliche Mängel aufwies. Durch die Neuregelung des § 38 SGB VIII wird eine Verbesserung dieser Situation angestrebt und die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger gestärkt (jurisPK/von *Koppens-Spies* SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 38 Rn. 4; BT-Drs. 19/26107, 92). Der Charakter einer Auslandsmaßnahme als intensiver Eingriff in das Leben der Kinder und Jugendlichen soll unterstrichen und an die Jugendämter appelliert werden, diese Hilfeform nur nach sehr sorgfältiger Abwägung einzusetzen (LPK-SGB VIII/*Keper/Wendelin* SGB VIII § 38 Rn. 2; DJJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 399).

§ 38 SGB VIII erfasst also nur solche Auslandsreisen, die zur Deckung eines erzieherischen Bedarfs iSd § 27 SGB VIII erforderlich sind und idR längerfristig angelegt und im Hilfeplan vereinbart sind. Kürzere Auslandsreisen stationär untergebrachter junger Menschen zu Bildungs- oder Freizeitzielen, die in Begleitung mit der Einrichtung bzw. deren betreuenden Personen durchgeführt werden und keinen erzieherischen Anlass verfolgen, sind dagegen nicht von § 38 SGB VIII erfasst (vgl. LPK-SGB VIII/*Keper/Wendelin* SGB VIII § 38 Rn. 3). Denn diese unterscheiden sich maßgeblich von einer mehrmonatigen stationären Unterbringung im Aufnahmezustaat. Sie zeichnen sich idR von einer gewissen Ortsungebundenheit, Flexibilität und der Tatsache aus, dass die Reisen von den in Deutschland betreuenden Personen geplant und begleitet werden (LPK-SGB VIII/*Keper/Wendelin* SGB VIII § 38 Rn. 3).

2. Beachtung internationalen Rechts

Ungeachtet dessen, ob § 38 Abs. 1 SGB VIII in vorgenannten Konstellationen als einschlägig erachtet wird, gilt es, zusätzlich die Vorgaben des internationalen Rechts zu beachten. Während ua das Bundesamt für Justiz (BfJ) und der Deutsche Verein (DV 16) für jegliche Reiseprojekte von einer grundsätzlichen vorherigen Zustimmung- bzw. Konsultationspflicht ausgehen, die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter dazu rät, mit den Zentralen Behörden der betroffenen Staaten abzuklären, ob ein Zustimmung- und Konsultationsverfahren erforderlich ist (BAG Landesjugendämter Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, 2019, 30, abrufbar unter www.bagjlae.de/content/empfehlungen/, Abruf: 22.5.2023), fin-

den sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur gegen-teilige Stimmen.

a) Anwendbarkeit der Brüssel IIb-VO

Geht es um Fälle, in denen eine Ferienfreizeit einer stationären Einrichtung in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks) geplant wird, ist die Brüssel IIb-VO als EU-Verordnung unmittelbar anzuwenden.

Gem. Art. 82 Abs. 1 S. 1 Brüssel IIb-VO muss, wenn ein Gericht oder eine zuständige Behörde die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat erwägt, vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedstaats eingeholt werden. Fraglich ist, ob unter den Begriff der (be-hördlich oder gerichtlich veranlassten) „Unterbringung eines Kindes“ auch kurzfristige Ferienfreizeiten stationärer Einrichtungen zu fassen sind. Im deutschen Recht tritt der Begriff der Unterbringung zB im Betreuungsrecht, im PsychKG oder auch im SGB VIII bspw. im Zusammenhang mit der Inobhutnahme auf. Auch im Englischen (in der Verordnung wird von „placement“ gesprochen) wird der Begriff nach dem Cambridge Dictionary als „the act of officially putting someone in a particular home, institution (= a place such as a prison or hospital), school class, etc.“ definiert (s. <https://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch/placement>, Abruf: 22.5.2023). Dies legt nahe, dass es beim Begriff der Unterbringung um eine Form der Fremdunterbringung geht, also um eine Unterbringung außerhalb der eigenen Familie. Da es sich bei kurzzeitigen Ferienfreizeiten einer stationären Einrichtung allerdings nicht um eine „neue“ Fremdunterbringung handelt, sondern lediglich ein zeitlich begrenzter örtlicher Wechsel mitsamt der entsprechenden Einrichtung zum Zweck des Urlaubs mit den eigenen Bezugsbetreuerinnen (m/w/d*) der Kinder stattfinden soll, ist davon auszugehen, dass entsprechende Reiseunterfangen nicht vom Wortlaut der Norm erfasst sind.

Untermauert wird diese Annahme dadurch, dass die Brüssel IIa-VO und die reformierte Fassung Brüssel IIb-VO durchweg von Unterbringungen in Pflegefamilien oder einem Heim ausgehen (LPK-SGB VIII/*Keper/Wendelin* SGB VIII § 38 Rn. 3). So bezog sich die Vorgängervorschrift der Regelung (Art. 56 Brüssel IIa-VO) bspw. explizit nur auf die Unterbringung in Pflegefamilien oder Heimen in einem anderen Mitgliedstaat (Wiesner/Wapler/*Gallep* SGB VIII § 38 Rn. 17; vgl. auch Art. 1 Abs. 2 Buchst. d Brüssel IIa-VO). Auch das BfJ sah 2017 daher noch kein Erfordernis einer Konsultationspflicht (LPK-SGB VIII/*Keper/Wendelin* SGB VIII § 38 Rn. 1 mwN).

Für eine Pflicht zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens könnte sprechen, dass in Art. 82 Abs. 2 Brüssel IIb-VO explizite Ausnahmen geregelt sind (so bspw. die Unterbringung bei einer Sorgeberechtigten, Art. 82 Abs. 2 Brüssel IIb-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

VO), hingegen kurzzeitige Freizeiten keine Erwähnung finden. Insofern könnte angenommen werden, dass der europäische Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung für Freizeitreisen gerade nicht für sinnvoll erachtet hat, insbesondere vor dem Hintergrund der Option, das Konsultationsverfahren auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu erleichtern (Art. 82 Abs. 8 Brüssel IIb-VO). Andererseits kann die fehlende Ausnahmeregelung betreffend Ferienfreizeiten auch dafür sprechen, dass der europäische Gesetzgeber diese nicht unter dem Begriff der „Unterbringung“ subsumiert hat, also überhaupt kein Bedarf für die Schaffung einer Ausnahmeregelung gesehen wurde (s.o.).

Für die Einbeziehung von kürzeren Reiseprojekten könnte EG II der Verordnung

„Jede Art von Unterbringung eines Kindes in Pflege, also bei einer oder mehreren Privatpersonen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, oder in einem Heim, beispielsweise in einem Waisenhaus oder in einem Kinderheim, in einem anderen Mitgliedstaat sollte in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie dies zum Beispiel bei der Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption, der Unterbringung bei einem Elternteil oder gegebenenfalls bei einem anderen nahen Verwandten gemäß der Erklärung des Aufnahmemitgliedstaats der Fall ist. Infolgedessen sollten ‚Unterbringungen aus erzieherischen Gründen‘, die von einem Gericht angeordnet oder von einer zuständigen Behörde mit Zustimmung oder auf Antrag der Eltern oder des Kindes infolge eines Problemverhaltens des Kindes veranlasst werden, einbezogen sein. Ausgeschlossen sein sollte nur eine Unterbringung aus erzieherischen Gründen oder als Strafmaßnahme, die aufgrund einer Handlung des Kindes angeordnet oder veranlasst wurde, die, wenn sie von einem Erwachsenen begangen worden wäre, nach nationalem Strafrecht als strafbare Handlung eingestuft werden könnte, unabhängig davon, ob dies im speziellen Fall zu einer Verurteilung führen könnte.“

sprechen, wonach innerhalb der EU „jede Art“ der behördlich oder gerichtlich veranlassten Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat in den Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO fällt, vorausgesetzt, diese wurde nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Argumentiert wird hier, dass für das Erfordernis einer Konsultation irrelevant ist, für wie lange bzw. mit welcher Intention die Unterbringung erfolgt bzw. ob der nationale wie zB der deutsche Gesetzgeber eine Maßnahme als Auslandsmaßnahme iSd § 38 SGB VIII bewertet (DV 16, 6). Aber auch insoweit gilt, dass kurzfristige Reisen stationär lebender Kinder keine Unterbringung im Sinne der Verordnung sind. Die behördliche oder gerichtliche Unterbringung der Kinder ist ja schon im Ursprungsland erfolgt; insofern ist ihr Aufenthalt eher mit der Reise eines Kindes mit seinen Eltern als mit einer Unterbringung im Sinne der Verordnung zu vergleichen. Die Rahmenbedingungen eines (kurzzeitigen) Reiseprojekts unterscheiden sich deutlich von einer Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie im Ausland: So ist ein kurzzeitiges Reiseprojekt teilweise von täglich wechselnden Übernachtungen und Ortswechseln geprägt. Vor allem wird es von Personen verantwortet, die auch in Deutschland den jungen Menschen betreuen.

Der „Practice Guide for the application of the Brussels IIb Regulation“ (Practice Guide) schweigt zur Frage von Ferienfreizeiten, obgleich dieser eine tabellarische Übersicht ver-

schiedener Formen der Unterbringung (Type of placement) aufschlüsselt und im Einzelnen darlegt, ob diese von Art. 82 Brüssel IIb-VO erfasst sind (Notion of placement covered by Article 82) bzw. ob eine Konsultationspflicht besteht (Consent of the requested Member State needed; European Union Practice Guide for the application of the Brussels IIb Regulation, 2022, 180, abrufbar unter https://e-justice.europa.eu/287/EN/ejn_s_publications, Abruf: 22.5.2023). Da der Practice Guide als Hilfsinstrument zur Erleichterung der praktischen Umsetzung der Verordnung entworfen wurde, ist naheliegend, dass auch hier kurzzeitige Ferienfreizeiten nicht unter den Begriff der Unterbringung gefasst wurden, da anzunehmen ist, dass diese sonst in der Tabelle aufgelistet worden wären. Mithin ist anzunehmen, dass kurzzeitige Reiseprojekte folglich nicht der in der Verordnung angedachten Unterbringung im Mitgliedstaat entsprechen.

Schlussfolgernd lässt sich zusammenfassen, dass kurzzeitige Ferienfahrten stationärer Einrichtungen, die in Begleitung und Verantwortung der entsprechenden Bezugsbetreuerinnen der Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden, nicht unter Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO zu fassen sind. Je nach Einzelfall und Gastland kann es vor einer kurzzeitigen Freizeitreise einer stationären Einrichtung dennoch empfehlenswert sein, eine Meldung bei den deutschen Auslandsvertretungen und anderen involvierten Stellen zu erwägen, um eine angemessene und kooperative Reaktion im Krisenfall zu ermöglichen (LPK-SGB VIII/*Keper/Wendelin* SGB VIII § 38 Rn. 3).

b) Anwendbarkeit des KSÜ

Plant eine stationäre Einrichtung eine Ferienfreizeit in ein Land, das kein Mitgliedstaat der EU ist, ist zu prüfen, ob das KSÜ zur Anwendung kommt. Dies ist dann der Fall, wenn im Verhältnis von Deutschland zu dem Gastland das KSÜ gilt (eine Auflistung der Unterzeichnerstaaten des KSÜ ist abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Vertragsstaaten.pdf?__blob=publicationFile&v=5, Abruf: 22.5.2023). Auch das KSÜ sieht eine Regelung in Art. 33 KSÜ für Unterbringungen im Ausland vor, nach der in bestimmten Fällen eine vorherige Zustimmung des AufnahmeStaats für eine Unterbringung im entsprechenden Staat zwingend erforderlich ist. Es wird somit auch hier der Begriff der Unterbringung genutzt, wobei Fälle der grenzüberschreitenden Unterbringung und individualpädagogische Auslandsmaßnahmen erfasst werden (Heilmann/*Heilmann* Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Aufl. 2020, KSÜ Art. 33 Rn. 1). Der Wortlaut des Art. 33 KSÜ ist aber anders als Art. 82 Brüssel IIb-VO dahingehend klarer, als dass es hier ausdrücklich um die Erwägung einer „Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung“ geht und das Kind „in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden“ soll. Allein schon nach dem Wortlaut sind kurzzeitige Reiseprojekte stationärer Einrichtungen daher nicht von Art. 33 KSÜ erfasst, da es hier weder um eine Unterbringung in einer Pflegefamilie noch in einem Heim oÄ geht.

Art. 33 KSÜ findet im Ergebnis daher keine Anwendung auf kurzzeitige Ferienreisen stationärer Einrichtungen, die mit den entsprechenden Bezugsbetreuerinnen erfolgen. Für entsprechende Reisen in Vertragsstaaten des KSÜ, die keine Unterzeichnerstaaten der Brüssel IIb-VO sind, muss daher keine vorherige Zustimmung eingeholt werden.

III. Auslandsreisen junger Menschen zu Bildungs- oder Freizeitzwecken mit der Pflegefamilie

Zu prüfen ist, ob sich die obigen Ausführungen auch auf die Situation übertragen lassen, in der ein Kind oder eine Jugendliche mit seiner bzw. ihrer Pflegefamilie eine Auslandsreise unternimmt.

1. Anwendbarkeit und Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 SGB VIII

Wie bereits dargelegt, bezieht sich § 38 Abs. 1 SGB VIII nach dem Wortlaut auf Hilfen nach §§ 27–41a SGB VIII. Umfasst ist also auch die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, welche eine HzE ist, für deren Gewährung idR die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen müssen. Auch wenn § 38 SGB VIII Vorgaben enthält, die ausschließlich auf die Unterbringung in einer Einrichtung anzuwenden sind (bspw. die Betriebserlaubnis), sind grundsätzlich auch Pflegeverhältnisse erfasst. Weder der Gesetzestext noch die Diskussionen im Rahmen des KJSG oder dessen Begründung lassen Rückschlüsse zu, dass Pflegeverhältnisse von den Auslandsmaßnahmen ausgeschlossen werden sollten (LPK-SGB VIII/*Kepert/Wendelin* SGB VIII § 38 Rn. 3). Grundsätzlich findet § 38 SGB VIII somit auch auf Pflegeverhältnisse Anwendung (vgl. auch DJJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 399).

Genau wie oben gilt es auch hier zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine „neue“ Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie im Ausland handelt, sondern vielmehr um eine kurzzeitige Urlaubsreise, die mit der bereits etablierten Pflegefamilie und damit den vertrauten Bezugspersonen des jeweiligen Kindes unternommen werden soll. Dass hier eine Differenzierung getroffen werden muss, untermauert bspw. auch § 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Die Regelung besagt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Person an Ort und Stelle überprüfen soll. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der jeweiligen Pflegefamilie in den Sommerurlaub fahren müsste, um die Eignung der Pflegefamilie (die ja bereits geprüft wurde) erneut vor Ort und Stelle (also am Feriendomizil) zu überprüfen. Auch hier ist deshalb zu betonen, dass sich kurzzeitige Reiseprojekte maßgeblich von einer mehrmonatigen stationären Unterbringung (in einer neuen Pflegefamilie) unterscheiden.

Folglich werden Ferienreisen der Pflegefamilie, die der Erholung, Freizeit, Bildung oder Ausbildung dienen, nicht von § 38 SGB VIII erfasst (vgl. BT-Drs. 15/3676, 35; LPK-SGB VIII/*Kepert/*

Wendelin SGB VIII § 38 Rn. 1; Wiesner/Wapler/*Gallep* SGB VIII § 38 Rn. 16).

2. Beachtung internationalen Rechts

Je nach Zielland findet Art. 82 Brüssel IIb-VO oder Art. 33 KSÜ Anwendung (s.o.). Zwar ist eine Unterbringung in einer Pflegefamilie von beiden Vorschriften umfasst. Dennoch handelt es sich bei einer (kurzzeitigen) Urlaubsreise einer Pflegefamilie mitsamt ihren Pflegekindern um keine neue Unterbringung. Vielmehr bleiben die Kinder in ihrem gewohnten familiären Kontext, während sich lediglich der Aufenthaltsort zwecks Erholung oder Freizeit vorübergehend ändert (anders ist dies bspw., wenn die Pflegefamilie einen dauerhaften Umzug ins Ausland plant, vgl. DJJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 399). Eine kurzzeitige Auslandsreise mitsamt den Pflegeeltern unterscheidet sich daher maßgeblich von einer Unterbringung in einer neuen Pflegefamilie im Ausland oder auch einem dauerhaften Umzug (vgl. auch DJJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 399). Insofern kann bezüglich der Auslandsferienfahrten von Pflegefamilien auf die unter II. 2. dargelegten Argumente verwiesen werden mit dem Ergebnis, dass diese nicht in den Anwendungsbereich des internationalen Rechts fallen.

IV. Auslandsreisen stationär untergebrachter junger Menschen zu Bildungs- oder Freizeitzwecken ohne die Einrichtung/Pflegefamilie

Abgesehen von entsprechenden Reisen, die mit den betreuenden Personen einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie unternommen werden, sind weiterhin Reiseprojekte stationär untergebrachter junger Menschen denkbar, die von dritten Anbietern durchgeführt werden, so bspw. eine schulisch veranlasste Ferienreise ins Ausland (Abitur-Abschlussfahrt oÄ). Da es sich hierbei allerdings nicht um Hilfen nach §§ 27–41a SGB VIII handelt, ist § 38 SGB VIII nicht einschlägig. Ebenso handelt hier auch keine zuständige Behörde iSd Art. 82 Brüssel IIb-VO oder Art. 33 KSÜ, sodass es keine Konsultations- und Zustimmungserfordernisse zu beachten gilt.

V. Fazit

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die klassische Auslandshilfe sowie kurze Auslandsreisen als Hilfeangebot aus pädagogischen Gründen (ohne vorherige inländische Unterbringung) von § 38 SGB VIII erfasst sind und auch die entsprechenden Konsultations- und Zustimmungserfordernisse eingehalten werden müssen. Handelt es sich hingegen um Auslandsreisen stationär untergebrachter junger Menschen zu Bildungs- oder Freizeitzwecken mit der Einrichtung oder den Pflegeeltern, kommt das Institut zu der Einschätzung, dass diese nicht in den Anwendungsbereich des § 38 SGB VIII oder des einschlägigen internationalen Rechts fallen. Folglich sind keine Konsultations- und Zustimmungserfordernisse zu beachten. Ebenso werden Reisen, die von Dritten (zB der Schule) durchgeführt werden und weder eine Hilfe nach §§ 27–41a SGB VIII darstellen noch von der zuständigen Behörde iSd

Art. 82 Brüssel IIb-VO oder Art. 33 KSÜ eingeleitet werden, nicht erfasst. Je nach Einzelfall und Gastland kann es vor einer kurzzeitigen Freizeitreise einer stationären Einrichtung dennoch empfehlenswert sein, eine Meldung bei den deutschen Auslandsvertretungen und anderen involvierten Stellen zu erwägen, um eine angemessene Reaktion im Krisenfall zu ermöglichen (LPK-SGB VIII/*Kepert/Wendelin* SGB VIII § 38 Rn. 3).